

Amtliche Bekanntmachungen

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änd. -Wanheim-Angerhausen- „Wohnpark Neuenhof“ für einen Bereich südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Neuenhofstraße, westlich der Düsseldorfer Landstraße, nördlich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Römerstraße und östlich der im Bebauungsplan Nr. 965 A ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung -Wanheim-Angerhausen- „Wohnpark Neuenhof“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung -Wanheim-Angerhausen- „Wohnpark Neuenhof“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erttstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 489 bis 508

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung -Wanheim-Angerhausen- „Wohnpark Neuenhof“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.11.2013 in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Hemmers
Tel.-Nr.: 0203/283-3252

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1170 -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1170 -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1170 -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1170 -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1170 -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.01.2014 in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1157 -Rumeln-Kaldenhausen- „ehemaliges Hallenbad“ für einen Bereich südlich der ehemaligen Kirchfeldschule, zwischen der Kirchfeldstraße, der Rathausallee und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1157 -Rumeln-Kaldenhausen- „ehemaliges Hallenbad“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1157 - Rumeln-Kaldenhausen- „ehemaliges Hallenbad“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1157 -Rumeln-Kaldenhausen- „ehemaliges Hallenbad“

mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1157 -Rumeln-Kaldenhausen- „ehemaliges Hallenbad“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.04.2014 in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 6.48 -Rumeln-Kaldenhausen- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen

Bereich südlich der ehemaligen Kirchfeldschule, zwischen der Kirchfeldstraße, der Rathausallee und dem Friedhof in Rumeln-Kaldenhausen kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel:-Nr.: 0203/283-3623

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- für einen Bereich zwischen Mercatorstraße und der in Tieflage verlaufenden BAB 59 gegenüber dem HOIST Hochhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Zimmer 2 und 3, Erfstraße 7, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1009 A 2. Änderung -Dellviertel- gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.04.2014 in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ für einen Bereich zwischen Grazer Straße, Sudetenstraße, Burgenlandstraße sowie den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Grazer Straße 62 und Burgenlandstraße 16

Der Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ ist ursprünglich durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47 vom 31.12.2011 der Stadt Duisburg in Kraft getreten. Gegen diese Planung wurde ein Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) eingereicht. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 13. Juni 2013, Az.: 2 D 124/12.NE die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ festgestellt. Die Stadt Duisburg hat den materiellen Mangel,

der zur Unwirksamkeit des Planes führte mit einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB behoben, indem sie die überarbeiteten Planunterlagen (Bebauungsplan sowie die Begründung) erneut öffentlich ausgelegt hat. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und vom Rat der Stadt im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange behandelt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ erneut als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Zimmer 2 und 3, Erftstraße 7, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1145 -Buchholz- „Grazer Straße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.04.2014 in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 596 B -Wehofen- für einen Bereich zwischen der Fahrner Straße, dem Holtener Mühlenbach, der Trasse der ehemaligen Zechenbahn östlich der A 59 und der Bestandsbebauung an der Fahrner Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 596 B -Wehofen- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 596 B -Wehofen- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 596 B -Wehofen- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 596 B -Wehofen- gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.02.2014 in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203/283-2977

Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung -Röttgersbach- „Lutherkirche“ für einen Bereich südlich der Wittbachstraße, westlich der Wittenberger Straße, nördlich der Grünanlage zwischen der Schlachthofstraße, der Wittenberger Straße und der Kleine Emscher in Duisburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung mit Begründung kann

im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flä-

chennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.11.2013 in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen Bachstraße, Heerstraße, Gitschiner Straße, Gravelottestraße, St.-Johann-Straße, Moritzstraße, Wörthstraße, Teilstraße und Brückenstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1178 -Hochfeld- „Wanheimer Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 17. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Imke
Tel.-Nr.: 0203/283-4389

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Koloniestraße, der Straße „Am Güterbahnhof“, der Anschlussstelle Zentrum der Autobahn A 59 und der Autobahn A 59 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1185 -Dellviertel- „Am Güterbahnhof“** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich der Straße „Am Heidberg“, zwischen Lauterberger Straße und der Straße „Am neuen Angerbach“

sowie für einen Bereich südlich der Straße „Am Heidberg“ zwischen dem neuen Angerbach, der Krefelder Straße (B288) und der Lauterberger Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1052 -Ungelsheim-** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Bergisch-Märkischer-Hochfeldbahn, Musfeldstraße und Musfeldplatz, Friedenstraße, Kulturzentrum Alte Feuerwache und GGS Friedenstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 939 I -Dellviertel/ Hochfeld-** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Kalkweg, Wedauer Straße, Masurenallee und dem Nordufer des Masureensees wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1070 -Wedau-** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.04.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Koloniestraße, Kommandantenstraße und dem Gelände der Deutschen Bahn AG wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1053 -Neudorf-** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Kufsteiner Straße, Bregenzer Straße, Gasteiner Straße und Stadtbahntrasse ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1091 -Buchholz- „Innenblocknutzung“** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich der Straße „Worringer Weg“, zwischen der Bundesautobahn A 3, Bissingheimer Straße und der Sportanlage des ETuS Bissingheim ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1049 -Bissingheim-** durchgeführt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.04.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 1049 -Bissingheim- wird in die Planverfahren Nr. 1049 I, 1049 II und 1049 III geteilt.

Das Planverfahren Nr. 1049 I umfasst komplett den Denkmalsbereich Bissingheim und reicht darüber hinaus in östlicher Richtung bis an die Autobahn A 3 und in nördlicher Richtung bis an den Worringer Weg heran.

Das Planverfahren Nr. 1049 II umfasst den Bereich östlich der Bissingheimer Straße, westlich des Denkmalsbereichs und der Straße „Vor dem Tore“ sowie nördlich der Zufahrt zur Sportanlage des ETUS Bissingheim.

Das Planverfahren Nr. 1049 III umfasst den Bereich südlich des Denkmalsbereichs, westlich der Autobahn A 3, nördlich der Straße „Am Südgraben“ sowie östlich der Straße „Vor dem Tore“.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der „Alten Emscher in Duisburg“, der Güterbahn von Mittelmeiderich in Richtung Haus-Knipp-Brücke und dem Kleingartenverein „Rheinlust“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1175 -Beeck- „Hal-lenbad“** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.03.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Duisburger Straße, der Moerser Straße, der Südstraße und der Baumstraße (ehemals Zechenstraße) im Ortsteil Alt-Homberg ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 968 -Alt-Homberg- „Baumstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Möhlenbeck
Tel.-Nr.: 0203/283-3493

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich von Alt-Walsum, Vierlinden und Aldenrade begrenzt durch die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, das Heizkraftwerk Walsum, die Werksbahn, eine Sportanlage, die Wohnbebauung an der Lohstraße, die Straße Am Driesenbusch, die Wohnbebauung an der Straße Am Driesenbusch und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und der Bahnstrecke Voerde – Oberhausen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1122 -Alt-Walsum- „Schacht Walsum“** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Kohlenstraße, Rheindeichstraße, Sägewerkstraße und ehemaliger Zechenbahn ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1155 -Baerl- „Gerdt“** durchgeführt.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203/283-2977

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Forbachstraße 20, 22 und 24	wird	Zur Kupferhütte 15
Grünstraße 37 und 39	wird	Grünstraße 37
Realschulstraße ohne Nr.	wird	Realschulstraße 23

Gemarkung Homberg:

Kirchstraße 139	wird	Kirchstraße 139, 139A und 139B
Halener Straße 107	wird	Halener Straße 107, 107A und 107B

Gemarkung Huckingen:

Trosperdelle 12	wird	Trosperdelle 16
-----------------	------	-----------------

Gemarkung Meiderich:

Am Alten Viehhof ohne Nr.	wird	Am Alten Viehhof 7
Von-der-Mark-Straße 89A	wird	Auf dem Damm 48
Auf dem Damm ohne Nr.	wird	Auf dem Damm 46
Unter den Ulmen ohne Nr.	wird	Unter den Ulmen 16A

Gemarkung Walsum:

Friedrich-Ebert-Straße 217 und 219	wird	Friedrich-Ebert-Straße 217, 219 und Schloßstraße 5G
------------------------------------	------	---

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 33

Gemarkung Hamborn:

Obermarxloher Straße ohne Nr.	wird	Obermarxloher Straße 17
-------------------------------	------	-------------------------

Richtig ist:

Gemarkung Hamborn:

Obermarxloher Straße ohne Nr.	wird	Obermarxloher Straße 171
-------------------------------	------	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Bekanntmachung einer Straßenumbenennung:

Die Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl hat am 28.08.2014 beschlossen, den südlich der Duisburger Straße liegenden Teil der als Gemeindestraße gewidmeten „**Zechenstraße**“ im Ortsteil Homberg in „**Baumstraße**“ umzubenennen.

(Straßen-Schlüssel: Baumstraße: 5019, Zechenstraße: 5180)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

Lageplan zur Straßenumbenennung

Gemarkung Homberg

Flur 18

ohne Maßstab

PLZ 47198



Duisburg, den 01. Juli 2014
Amt für Baurecht und Bauberatung
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen
i.A.

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) am Dienstag, dem 9. Dezember 2014, 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg, Zimmer 140

Tagesordnung

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der WBD-AöR am 01.04.2014

TOP 2

8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 48/2014)

TOP 3

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 41/2014)

TOP 4

8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 44/2014)

TOP 5

8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 43/2014)

TOP 6

8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 42/2014)

Duisburg, den 04. November 2014

Tum
Beigeordneter
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Fundsachen die im Monat August 2014 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

7 Fahrräder, 1 Handy, 1 Jacke, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 1 Werkzeug

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

5 Fahrräder, 3 Handys, 5 Taschen, 2 EC-Karten

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 1 Uhr, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 lose Geldbeträge, 5 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Sozialversicherungsnachweis, 1 sonstiges Personaldokument, 3 Schlüssel, 1 Fotoapparat, 2 Spielwaren, 3 Brillen,

1 Fahrradhelm, 1 Kofferraumabdeckung, 1 Flugdrohne, 1 Rollstuhl, Guthabekarte von Ikea

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 3 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Betriebserlaubnis, 1 Hundeleine

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 4 Handys, 19 Schmuckstücke, 6 Jacken, 2 Shirts, 3 Schuhe, 10 Kopfbedeckungen, 3 sonstige Kleidungsstücke, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 8 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 6 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 6 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 1 Krankenkassenkarte, 1 Fahrausweis, 1 ausländischer Pass, 4 Schlüssel, 3 Unterhaltungselektronikteile, 11 Spielwaren, 1 Regenschirm, 1 Stoffbeutel mit Kinderkleidung, 1 Stativ, 1 Akku, 1 Fototasche, 2 Biergläser im Karton, 1 Lederschreibmappe, 3 Einkaufstüten mit Inhalt

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Ring, 1 Tasche

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 2 Handys, 2 Schmuckstücke, 2 Uhren, 2 Jacken, 1 Geldbörse

mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 22 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 ausländische Ausweise, 5 Schlüssel, 3 Brillen, 2 Fahrradcomputer

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

17 Hunde
42 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 13. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Fundsachen die im Monat September 2014 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

6 Fahrräder, 1 Handy, 1 Jacke, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Paket Rasierklingen

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 2 Handys, 9 Schmuckstücke, 2 Uhren, 1 Jacke, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 ausländischer Ausweis, 1 Elektrowerkzeug, 1 Brille, Sparkassenkarte

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 2 Jacken, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geld, 2 lose Geldbeträge, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Fahrausweis, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Ausweis, 1 Werkzeug, 1 Spielware, 2 Schlüsselbunde, 1 Auto-kennzeichen, 1 Heftmappe, 1 Schokoticket

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Kette, 1 Uhr, 3 Geldbörsen mit Geld, 1 Führerschein, 3 EC Karten, 2 Krankenkassenkarten, 1 ausländischer Ausweis, 3 Sicherheitsschlüssel, 2 Werkzeuge, 6 Brillen, 1 Ticket 2000, 2 Schreibwaren, 1 Parfüm

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 7 Handys, 8 Schmuckstücke, 3 Uhren, 10 Jacken, 1 Shirt, 5 Kopfbedeckungen, 4 Hosen, 1 Unterwäsche, 6 Schals, 2 sonstige Kleidungsstücke, 10 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 10 Geldbörsen mit Geld-

betrag, 1 Rucksack, 3 Handtaschen, 1 Koffer, 1 Aktenkoffer, 11 sonstige Taschen, 3 lose Geldbeträge, 5 Autoschlüssel, 14 Personalausweise, 2 Führerscheine, 13 EC-Karten, 2 Reisepässe, 1 Krankenkassenkarte, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Pässe, 1 Büchereiausweis, 6 Sicherheitsschlüssel, 10 Unterhaltungselektronikteile, 1 Werkzeug, 3 Spielwaren, 1 Kinderwagen, 3 Regenschirme, 13 Brillen, 6 Bücher, 11 Schreibwarenartikeln, 1 Röntgenaufnahme, 1 Schlüssel, 1 Teller, 1 Windschild, 7 Kleinelektronikteile, 4 Kosmetikzubehörtartikel, 1 Gürtel, 2 Trinkflaschen, 4 CDs, 2 Gürtel, 1 Dose, Brillenetui, 1 Autoanhänger

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Fotoapparat

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

7 Fahrräder, 6 Handys, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 sonstiges Personaldokument, 8 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

17 Hunde
36 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen;

gen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 13. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Fundsachen die im Monat Oktober 2014 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

4 Fahrräder, 1 Handy, 1 Jacke, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 2 lose Geldbeträge, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 2 Führerscheine, 2 Fahrausweise, 1 Unze Gold, 1 Feuerlöscher, 1 Baustellenlampe

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

4 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schmuckstück, 1 Sweatshirt, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Tasche, 1 Autoschlüssel, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Toner, 1 Krankenkassenkarte

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 3 Handys, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Personalausweise

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schmuckstück, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 2 Krankenkassenkarten, 1 Sicherheitsschlüssel

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 4 Handys, 17 Schmuckstücke, 5 Uhren, 62 Jacken, 16 T-Shirts, 2 Paar Schuhe, 24 Kopfbedeckungen, 3 Hosen, 14 Schals, 16 sonstige Textilien, 12 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 12 Geldbörsen mit Geldbetrag, 4 Rucksäcke, 10 Handtaschen, 1 Sporttasche, 5 Koffer, 4 sonstige Taschen, 6 lose Geldbeträge, 3 Autoschlüssel, 6 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 Fahrzeugscheine, 13 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 Sozialversicherungsausweis, 6 sonstige Ausweisdokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 9 Unterhaltungselektronikteile, 8 Spielwaren, 1 Regenschirm, 1 Digitalkamera, 8 Brillen, 15 Bücher, 1 Handyhülle, 3 Trinkflaschen, 1 Schirm, 1 Hotelschlüssel, 2 Gürtel, 1 Hundemarke, 1 Kulturbeutel, 1 Studienunterlagen, Beutel mit Medikamenten, 1 Brillenetui, 1 Schreibmappchen, 1 Lesezeichen, 1 Luftpumpe

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 1 Geldbörse mit Geldbetrag

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 2 Handys, 2 Uhren, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 9 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 3 Sicherheitsschlüssel, 2 Werkzeuge, 1 Brille

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde
39 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 18. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Teklemariam-Weldeslasie, Zeresenay, geb. 05.05.1993 in Segenyti/Eritrea, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.11.2014, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW 104/14, wird gemäß §§ 1 und 10

des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203-283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Rafael ATANESIAN, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.11.2014, Aktenzeichen 32-15-3 Bu AW 106/14 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Rockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3984

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2009 vom 03.11.2014
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2009 vom 03.11.2014

Steuerpflichtige/r: Bachora, Adam
Vertragsgegenstand: 232 000 427 021
Bisherige Anschrift: Dahlstr. 87, 47169 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Rusch

Auskunft erteilt:
Frau Rusch
Tel.-Nr.: 0203/283-2253

Ungültigkeitserklärung eines Feuerwehr-Dienstausweises

Nachfolgend aufgeführter Feuerwehr-Dienstausweis ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Feuerwehr-Dienstausweis 1438, ausgestellt am 14.01.2009 für Herrn Oberbrandrat Koppman, Michael, geb. am 23.07.1975.

Duisburg, den 31. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Garstecki

Auskunft erteilt:
Frau Weidemann
Tel.-Nr.: 0203/308-2214

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4207214091 (alt 107214090) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Oktober 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201111709 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 03. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3251017285 (alt 151017282) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200504995 (alt 100504992), 3201322124 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200623274, 3202113969 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 03. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201370008 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208089718 (alt 108089715) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200224818 (alt 100224815) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG, Duisburg, zum 31.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG hat am 18. Juli 2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 98.216,92 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 können in der Zeit vom 05.01.2015 bis 30.01.2015 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.08 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30.04.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beach-

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 10. November 2014

WerkStadt Duisburg GmbH – WDG

Lothar Krause
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH- GfB, Duisburg, zum 31.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB hat am 14. Juli 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 429.227,87 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 können in der Zeit vom 05.01.2015 bis 30.01.2015 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.08 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schläge Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30.04.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des

durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 11. November 2014

Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB

Uwe Linsen
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der GEBAG für das Geschäftsjahr 2013 wird mit einem Jahresüberschuss von 1.263.134,43 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 geprüft und am 16. Mai 2014 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und

durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt 2.3.2. „Finanzlage“ und 5 „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ ausgeführt, dass zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft die Prolongationen der Mittel des kurzfristigen Kreditrahmens und des

Darlehens der Gesellschafterin Stadt Duisburg von insgesamt € 35,3 Mio. über den 28. Februar 2015 hinaus erforderlich sind.

Düsseldorf, den 16. Mai 2014

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Engbert Wirtschaftsprüfer Bispink Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der DBV KG für das Geschäftsjahr 2013 wird mit einem Jahresüberschuss von 344.558,34 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 geprüft und am 30. April 2014 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg, für das Ge-

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

schäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt 2.2. „Vermögens- und Finanzlage“ sowie Abschnitt 5. „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht ist, sofern eine über den 31. Dezember 2014 hinausgehende Stundung der Gewerbesteuerschuld durch das Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg nicht erfolgt.

Düsseldorf, den 30. April 2014

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Engbert Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2014

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2014** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2014 auf den **08. Dezember 2014** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 08. Dezember 2014 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2015 veröffentlicht.

Die Redaktion